

Stand: 16.10.2020

1. Regelungen für den Unterricht:

- Der Unterricht findet in der Regel im Präsenzunterricht statt.
- Der Unterricht sollte im Klassenverband erteilt werden. Dies ist in einzelnen Fächern nicht möglich: Sport ab Klasse 6, Französisch Kl.6, Wahlpflichtbereich ab Klasse 7, Wahlfach IT ab Klasse 8. In diesen Fächern sind jahrganginterne Gruppen gebildet.
- Im Sportunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern, jedoch zu anderen Nutzern sowie anderer Sportgruppen oder Klassen. Insbesondere sind übliche Körperkontakte, beispielsweise in den Sportspielen oder beim Helfen und Sichern, erlaubt. Lehrkräfte haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Jeder Sportgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Sportunterrichts ein fester Bereich der Sportanlage zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Dies gilt auch für das Schulschwimmen. In Umkleieräumen darf sich gleichzeitig immer nur eine Klasse oder Sportgruppe aufhalten. Die Klasse oder Sportgruppe ist anzuhalten, sich möglichst rasch umzuziehen. Sofern möglich wird in den Umkleieräumen durch ein regelmäßiges Öffnen der Fenster für einen Luftaustausch gesorgt. Wege zwischen Unterrichtsstätten (beispielsweise Wege zu und von den Sportstätten) können in Klassenstärke ohne Wahrung des Mindestabstands mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zurückgelegt werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zu anderen Klassen oder Gruppen und Personen einzuhalten. Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten. **Lehrkräften ist es auch in der „Pandemiestufe 3“ gestattet, mit einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.**
- Musikunterricht kann in Räumen stattfinden, die mindestens alle 20 Minuten durch das Öffnen aller Fenster gelüftet werden können. Bei der Benutzung von Musikinstrumenten werden vor und nach dem Unterricht die Hände gründlich gesäubert; bei der Übergabe eines Instruments von einer Person zur nächsten muss dieses gereinigt werden. Für den Unterricht mit Gesang und an Blasinstrumenten muss zwischen den Schüler_innen während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Meter in alle Richtungen eingehalten werden.
- Im Wahlpflichtfach AES darf auch die Küche genutzt werden: Hier gilt bei der Nahrungszubereitung dann jedoch die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung).

2. Regelungen zum Präsenzunterricht

- Die abgebende Lehrkraft eines Faches informiert die aufnehmende Lehrkraft zum Lernstand der Klasse im jeweiligen Fach, so dass die aufnehmende Lehrkraft im neuen Schuljahr daran anknüpfen kann.

- Am Anfang des Schuljahres wird es Lernstandfeststellungen in den einzelnen Fächern geben. Diese dienen dazu, Lernstofflücken zu entdecken und gegebenenfalls zu schließen.
- Die Leistungsmessungen werden gemäß der Notenbildungsverordnung vorgenommen. Grundsätzlich werden alle Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht wurden, in die Leistungsfeststellung einbezogen. Die in der Notenbildungsverordnung vorgegebene Mindestanzahl an Klassenarbeiten kann unterschritten werden, sofern sie wegen eines um mindestens vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts nicht geleistet werden kann. Es ist jedoch mindestens eine Klassenarbeit bzw. ein schriftlicher Leistungsnachweis pro Halbjahr erforderlich. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Verpflichtung zur Durchführung einer „gleichwertigen Feststellung von Leistungen“ (GFS, Klassenstufen 8 & 9) gemäß § 9 Absatz 5 der Notenbildungsverordnung ist ausgesetzt. Sofern eine GFS gewünscht wird, soll diese ermöglicht werden.

3. Fernunterricht

- Fernunterricht ist vorgesehen:
 - für einzelne, die nicht den Präsenzunterricht besuchen können
 - zur Erfüllung der Stundentafel, wenn diese durch Präsenzunterricht nicht vollständig abgedeckt werden kann
 - im Falle einer erneuten generellen Schulschließung.
- Für den Fernunterricht werden überwiegend die Lehrkräfte eingesetzt, die nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen.
- Eltern, die nicht wollen, dass ihr Kind am Präsenzunterricht teilnimmt, können dies der Schule formlos anzeigen und vom Schulbesuch absehen. Eltern können ihr Kind ebenfalls aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss ggf. mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Eine Attestpflicht besteht zunächst nicht.
- Wer nicht am Präsenzunterricht teilnehmen kann, wird mit Unterrichtsmaterialien versorgt. Nach Möglichkeit werden diese Schülerinnen und Schüler digital unterstützt in das Unterrichtsgeschehen einbezogen.
- Bei solchen Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2020/2021 einen Abschluss ablegen, werden die Leistungsfeststellungen in Präsenz entsprechend der Vorgaben für die Prüfung von „Risikoschülerinnen und –Schülern“ (Schreiben vom 6. Mai 2020) vorgenommen.

4. Zusammenarbeit mit den Eltern

- Die regelmäßige und transparente Kommunikation von Schulleitung, Lehrkräften und Eltern als notwendige Voraussetzung für den Bildungserfolg ist auch unter den herausfordernden Bedingungen der Corona-Pandemie (u. a. via SchoolFox) sichergestellt.

- Gespräche mit Erziehungsberechtigten sind jederzeit in Präsenz möglich, sofern die Hygieneregeln Berücksichtigung finden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

5. Außerunterrichtliche und sonstige Veranstaltungen

- Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen wie Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausch oder Studienreisen sind bis zum 1. Februar 2021 untersagt. Die Regelung für das zweite Halbjahr wird rechtzeitig kommuniziert. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Vorgaben der zu der Zeit gültigen „Corona-Verordnung“ eingehalten werden.
- Praxiserfahrungen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Berufliche Orientierung sind unter Beachtung der Hygieneregeln möglich.
- Wird die „Pandemiestufe 3“ ausgerufen, so sind außerunterrichtliche Veranstaltungen untersagt, die Nutzung der Schule für nichtschulische Zwecke ist untersagt.

6. Schulische Gremien

- Konferenzen und Besprechungen als Präsenzveranstaltungen werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dabei wird auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Hygienevorgaben geachtet. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht eine Teilnahmepflicht.
- Dies betrifft auch Klassenpflegschaftssitzungen, Sitzungen des Elternbeirats, Klassen- oder Schulversammlungen sowie Sitzungen der Schulkonferenz. So wird dafür Sorge getragen, dass die Eltern und Schülerinnen und Schüler ihre Mitwirkungsrechte entsprechend ausüben können.
- Sofern die örtlichen Verhältnisse eine Durchführung der Sitzungen unter Wahrung des geltenden Abstandsgebots nicht zulassen, können die Gremien auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder zusammentreten, beraten und beschließen, sofern dies mit Hilfe z. B. von Video- oder Telefonkonferenzen möglich ist. Auch ist es möglich, im schriftlichen Umlaufverfahren zu beschließen.

7. Hygienehinweise

Die jeweils aktuellen Hygienehinweise des Kultusministeriums werden beachtet. Für das Schuljahr sind folgende Eckdaten verbindlich festgelegt:

Grundregel: AHA-L

(Abstand-Hygiene-Alltagsmaske-Lüften)

- Verhalten auf dem Schulgelände/im Gebäude
 - Auf allen „Begegnungsflächen“ (insb. Flure, Treppenhäuser, Toiletten, Pausenhöfe ...) ist eine nichtmedizinische Alltagsmaske (Mund-Nasenschutz) zu tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht innerhalb von Unterrichtsräumen und in den zugeordneten Sportstätten bzw. der Nahrungsaufnahme. (Siehe Punkt Alltagsmasken)

- Der Aufenthalt auf den Fluren ist, außer beim Wechsel zwischen den Unterrichtsstätten, untersagt. Dies gilt auch für „Besuche“ in anderen Klassenzimmern vor Unterrichtsbeginn.
- Die Lehrkräfte, hier insb. die eingeteilten Aufsichten, werden im Bereich der Begegnungsflächen auch weiterhin das „Mindestabstandsgebot“ (1,50 Meter) einfordern; den Anweisungen der Aufsichten ist ohne Diskussion Folge zu leisten ist.
- Fremdgefährdung und bewusste Provokationen werden mit Maßnahmen nach § 90 SchG geahndet. Dies gilt auch für die Weigerung, den Mund-Nasenschutz zu tragen, wenn zuvor pädagogische Maßnahmen nicht zum Ziel geführt haben.
- In den Treppenhäusern bzw. Fluren wird darauf geachtet, dass man immer möglichst weit rechts läuft!
- Während des Unterrichts sind die Toilettengänge auf ein Minimum zu reduzieren. In den Pausen werden Lehrkräfte den Zutritt kontrollieren. Es dürfen sich nicht mehr als zwei Personen zeitgleich im Vorraum des WCs an den Handwaschbecken aufhalten.
- Lehrerzimmer und Sekretariat werden nur in dringenden Fällen aufgesucht. Wartende halten vor der Tür einen Mindestabstand von 1,50 Meter ein, das Sekretariat wird nur einzeln betreten.
- Persönliche Hygiene
 - Richtiges und häufiges Händewaschen
 - nach dem Toilettengang
 - nach Niesen, Naseputzen oder Husten
 - nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
 - nach Kontakt mit Treppengeländern oder Handgriffen
 - sowie vor dem Aufsetzen/Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - Für die persönliche Hygiene ist genügend Seife sowie Einmal-Papierhandtücher vorhanden; wenn diese ausgehen bitte Info an Hausmeister oder Sekretariat.
- Pausenverkauf
 - Der Kiosk kann ab der zweiten Schulwoche wieder Waren anbieten.
 - Der Mindestabstand zwischen den Wartenden muss eingehalten werden.
 - Der Aufenthalt unter dem Vordach außer zum Kioskeinkauf ist untersagt.
- Alltagsmasken:

Abweichende Bestimmung ab Pandemiestufe 3 (>35 Neuinfektionen binnen 7 Tagen pro 100.000 Einwohner): Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasenschutz gilt auch in den Unterrichtsräumen. Sie gilt jedoch nicht im fachpraktischen Sportunterricht; im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten (sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 CoronaVO Schule eingehalten werden)

Für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen § 3 Absatz 1 Corona-Verordnung oder § 6a Nummer 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die keine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Corona-Verordnung vorliegt, besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 CoronaVO. Dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler.
- Lüften:

Alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind mehrfach täglich zu lüften. In Unterrichtsräumen ist mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern (ggf. Türe) vorzunehmen.

8. Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb

- Um das Infektionsrisiko für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte zu minimieren, ist es wichtig, dass am Schulbetrieb keine Personen teilnehmen, die sich möglicherweise mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert haben.
- Ausgeschlossen von der Teilnahme sind deshalb Personen,
 - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die typische einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns, aufweisen.
 - für die die nachstehend erläuterte Erklärung nicht vorgelegt wurde:
Zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmen des Schulbetriebs ohne Abstandsgebot nach den Sommerferien sowie nach weiteren Ferienabschnitten werden alle am Schulbetrieb teilnehmenden Personen danach gefragt, ob nach ihrer Kenntnis einer der erstgenannten Ausschlussgründe vorliegt. Diese Erklärung soll allen Beteiligten noch einmal bewusstmachen, dass sie kein Infektionsrisiko in die Einrichtung hineinbringen dürfen und im Zweifelsfall besser der Schule fernbleiben.